

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile ober deren Raum 15 Btg.,
Reklamezeile 50 Btg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 219

Diez, Dienstag den 19. September 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Festsetzung der Ortslöhne u. des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter.

Da durch Bundesrats-Berordnung vom 3. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 658) die Frist, für welche die erstmalige Festsetzung der Ortslöhne im ganzen Reiche gilt (§ 151 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung), bis zum Schlusse des Kalenderjahres verlängert worden ist, das dem Jahre folgt mit welchem der gegenwärtige Krieg beendet ist, bleibt die durch Bekanntmachung des Oberversicherungs-Amts vom 24. Oktober 1913 (Regierungs-Amtsblatt Seite 292) erfolgte Festsetzung des Ortslohnes und die durch Bekanntmachung des Oberversicherungs-Amts vom 2. Dezember 1912 (Reg.-Amtsblatt S. 473) erfolgte Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter für die gleiche Zeit wirksam.

Wiesbaden, den 30. 8. 1916.

**Königliches Oberversicherungsamt.
Der Vorsitzende.**

J.-Nr. 2290 G.

Diez, den 14. September 1916.

Aufforderung.

Zur Herbeiführung einer richtigen Veranlagung und zur Vermeidung von Einsprüchen und Berufungen stelle ich den Steuerpflichtigen, welche ein Einkommen von jährlich 3000 Mark oder weniger haben, anheim, die Abzüge an:

1. Schuldzinsen,
2. Renten und dauernden Lasten, die auf Privatrechtstiteln oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen,
3. Beiträgen zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen,
4. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen oder eines nicht selbstständig zu veranlagenden Haushalts-Angehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden,
5. Schuldentilgungsbeiträgen,

welche sie bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1916 berücksichtigt haben wollen, bis zum 20. Oktober d. Js. bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes anzumelden und auf Verlangen der letzteren durch Vorlage der Belege (Zins-, Beitrags-, Prämien-Quittungen, Polizen usw.) nachzuweisen.

Ferner wird allen Steuerpflichtigen zur Vermeidung von Doppelveranlagungen und Berufungen sowie zur richtigen Verteilung der Gemeindesteuern empfohlen, der Ortsbehörde ihres hiesigen Wohnortes anzuzeigen:

1. ob und wo sie einen zweiten oder weiteren Wohnsitz haben und an welchem Orte sie veranlagt zu werden wünschen,
2. ob und wo sie auswärts Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben, und welches Einkommen ihnen daraus im Kalenderjahr 1916 zugeflossen ist,
3. ob Kindern oder anderen Familien-Angehörigen auf Grund geistlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird, wie diese heißen und wieviel eigenes Einkommen sie haben.

**Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahn-Kreises.**

An die Herren Bürgermeister

Sie werden ersucht, vorstehende Aufforderung mehrmals ortsüblich bekannt machen zu lassen.

Ueber die angemeldeten Abzüge ist genaue Kontrolle zu führen.

Auch empfiehlt es sich, die Eintragungen in die Kartenblätter sofort vorzunehmen. Die seit dem 1. April 1907 zur Verwendung kommenden Kartenblätter bieten hierzu auf den Seiten 3 und 4 genügend Raum.

Soweit sie wirklich abzugsfähig sind, sind sie demnächst bei der Aufstellung der Steuerlisten zu berücksichtigen. Bezüglich der Abzugsfähigkeit der vorgenannten Ausgaben verweise ich auf die Bestimmungen des § 8 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 und Artikel 4 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906.

**Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahn-Kreises.
Duderstadt.**

Bekanntmachung

In Zukunft dürfen postlagernde Sendungen auch gegen Vorzeigung der im Inlande ausgestellten deutschen Pässe an die Pashahaber ausgehändigt werden. Ebenso ist nichts dagegen einzuwenden, daß die durch Nr. 1400. 3. 16. 4. 1. vom 4. April 1916 vorgeschriebenen Ausweise zum Aufenthalt in Seebädern auch als Ausweis zur Empfangnahme postlagernder Sendungen gelten, soweit sie die Personalbeschreibung, die Photographie und die beglaubigte eigenhändige Unterschrift desjenigen enthalten, der den Ausweis zur Empfangnahme der Sendung gebraucht.

Kriegsministerium.

Im Auftrage:

gez. v. Meiß.

An den Herrn Minister des Innern in Berlin.

I. 7999. Diez, den 15. September 1916.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises mit Bezug auf meine Verfügungen vom 3. Dezember 1914 I. 9181/9614, Kreisblatt Nr. 285, 20. Juli 1915 I. 5445, Kreisblatt Nr. 168, und 20. Juli 1916 I. 6576, Kreisblatt Nr. 171, zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Landrat.

J. B.

Himmermann.

V. 5598. Berlin, den 6. September 1916.

Bekanntmachung.

Gemäß § 1b der Bekanntmachung betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne, vom 23. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) ist bei Berechnung der Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts sowie bei Trainisoldaten die von ihnen nach den bestehenden Bestimmungen (§ 9 Ziff. 1 der Wehrordnung und § 13 Ziff. 2 und 3 der Heerordnung) abgelegte kürzere — einjährige — Dienstzeit zu berücksichtigen.

Während des Krieges hat die Verkürzung der Dienstzeit keine Geltung. Es wird daher auch die Kriegsdienstzeit der nicht im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst befindlichen Volksschullehrer und Trainisoldaten soweit sie den Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigt, bei Gewährung der Aufwandsentschädigungen voll angerechnet werden müssen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Schlosser.

M. 8365. Diez, den 16. September 1916.

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnis und Beachtung mit.

Der Adm. Landrat:

J. B.

Himmermann.

J.-Nr. II. 9379. Diez, den 15. September 1916.

Betrifft: Gerstenaussauf.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Reichsgerstergesellschaft m. b. H. in Berlin W. 8, Wilhelmstraße 69a hat die Geschäftsstelle der Reichs-Gersteverwertungsgesellschaft für die Kommunalverbände des Regierungsbezirkes Wiesbaden der Firma K. und J. Neumond in Frankfurt am Main übertragen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Von heute ab gehen Ihnen ohne Anschreiben die Kartenblätter über die Steuerpflichtigen Ihrer Gemeinde zu, mit dem Ersuchen, dieselben für die Vornahme der Vorarbeiten zur Veranlagung des Jahres 1917 sorgfältig aufzubewahren.

Damit sofort am 16. Oktober ds. Js. mit der Erledigung der Vorarbeiten begonnen werden kann, wollen Sie sich jetzt schon die für die Ausstellung der Listen, und zwar:

Personenstandsverzeichnis,

Staatssteuerkontrollliste,

Staatssteuerrolle und der

Kartenblätter

nötigen Formulare verschaffen. Für 1917 sind genau dieselben Formulare zu verwenden, wie sie für 1916 in Gebrauch sind. Dies gilt insbesondere von den Staatssteuerlisten, welche durch Einfügung entsprechender Spalten auch als Zu- und Abgangsnutzregister zu dienen haben. Bei der Formularbestellung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine genügende Menge Formulare bestellt wird, damit nicht wieder, wie es für dieses Jahr in vielen Gemeinden der Fall war, hier noch Booen in die Listen eingeklebt werden müssen.

Die Kartenblätter sind fast durchweg neu anzulegen.

Ich bin bereit, die Formulare für Sie in Bestellung zu geben. Wenn Sie hiervon Gebrauch machen wollen, dann ist es erforderlich, daß Sie mir spätestens bis zum 23. ds. Mts. anzeigen, wieviel Formulare von jeder Sorte, insbesondere aber auch wieviel Kartenblätter Sie für die neue Veranlagung benötigen.

Der Vorsitzende

**der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.**

Duderstadt.

J.-Nr. II. 9287. Diez, den 12. September 1916.

Betrifft: Bereitstellung von Futter für Mastschweine.

Zur Förderung der Schweinemast sollen auch in der Zeit vom 1. Oktober 1916 bis 31. Dezember 1916 wiederum Futtermittel zur Verfügung gestellt werden. Nach den ergangenen Bestimmungen ist für je 5 Zentner Futter ein fettes Mastschwein im Lebendgewicht von mindestens 225 Pfund (gefüttert, amtlich gewogen und mit 5 Prozent Abzug) abzuliefern. Das Futter (geschrotenes inländisches Körnerfutter) wird voraussichtlich zum Vorzugspreise von 17 Mark für den Zentner geliefert. Für die Berechnung des Verkaufspreises der Schweine ist die Verordnung über die Höchstpreise maßgebend. Die Schweine werden durch den Viehhandelsverband abgenommen.

Für Tiere, die das Mindestgewicht überschreiten, wird eine Prämie bezahlt, und zwar 10 Mark für ein Schwein (gefüttert, amtlich gewogen mit 5 Prozent Abzug) im Gewicht von 250—270 Pfund, 15 Mark für jedes Schwein, dessen Gewicht 270 Pfund übersteigt.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, dies sogleich in den Gemeinden bekannt zu geben und mir bis zum 20. ds. Mts. mitzuteilen, wieviel Landwirte sich mit wieviel Schweinen bei Ihnen gemeldet haben. Dabei ist das Alter der Tiere am 1. September 1916 mit anzugeben. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ich bemerke noch, daß die Verpflichtung der Landwirte zur Mastung von Schweinen den Gemeinden gegenüber abzugeben sind, während die Gemeinden sich dem Kreise gegenüber zu verpflichten haben.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Duderstadt.

Erreichte Kriegsziele.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ hatte in einer offiziellen Besprechung des kaiserlichen Erlasses zum zweiten Jahrestage des Krieges gesagt, der Kaiser habe nicht erklärt, daß noch eben so viel zu leisten wäre, wie schon geleistet sei, und es sei falsch vom Höhepunkt des Krieges zu sprechen, wenn das bedeuten sollte, daß seine ganze Entscheidung jetzt noch eine offene Frage wäre. Niemals hat den Kaiser feste Zuversicht verlassen, daß Deutschland trotz der Ueberzahl seiner Gegner unbezwingbar ist, und jeder Tag befestigt sie aufs neue. Die Entscheidung ist also gefallen, und die Frage ist nur, ob unsere Feinde noch in der Lage sind, uns die Größe des Sieges zu verkümmern. In ähnlichem Sinne äußert sich soeben ein beachtenswerter Artikel der Kölnischen Zeitung, der ausführt, daß die beiden hauptsächlichsten Kriegsziele hinter denen alle andern an Bedeutung weit zurückständen, bereits erreicht worden seien. Gegen Rußlands ungezügelter Ländergier ist ein Damm aufgerichtet; und der Vernichtungsanschlag Englands gegen die Stellung des deutschen Handels und Industrialismus auf dem Weltmarkt ist abgewehrt worden. Insofern als die Feinde im Osten wie im Westen die hohe deutsche Kulturbüte, deren Schutz uns eine Pflicht der Selbsthaltung ist, zu vernichten drohten, zeigten sie sich als die Kräfte negativer Natur und verliehen Deutschland den Charakter eines Trägers der sittlichen Ideen der Weltgeschichte.

Die Verwirklichung des östlichen Kriegsziels ist erreicht, aber noch nicht allgemein in das Bewußtsein eingebracht. Die Hauptbruststätte panslawistischer Eroberungsgelüste, so heißt es in dem erwähnten Artikel, ist längst ausgeräuchert und in solide Zangsverwaltung genommen worden, das Großrussentum im Norden ist aufs Haupt geschlagen, das strategische Eisenbahnsystem befindet sich in den Händen der Sieger. Die panslawistische Bewegung ist mit ihrem Gesicht nach Osten gekehrt worden, und die Unversität Warschau sowie das angekündigte Geschenk der Freiheit für Polen sind die reifen Früchte der getanen Kulturarbeit. Was jetzt noch im Osten verfochten wird, sind rein russische Pläne, die lediglich Rußlands Beteiligung am Kriege nicht allzu unrentabel machen sollen, mit den ursprünglichen Kriegssursachen aber nur noch lose verflochten sind. Die russische Kriegspolitik hat eine scharfe Frontveränderung vorgenommen und ist jetzt, so weit sie überhaupt noch aggressiver Natur ist, in rein südlicher Richtung orientiert. Konstantinopel heißt der alte russische Traum, der Zutritt zum Mittelmeer, ehemals eine stolze kühne Hoffnung, heute ein lechter, dünner Strohhalm, nach dem ein Ertrinkender greift.

Die Entscheidungssunde im Westen hat vielleicht auch schon geschlagen. Hier war die treibende Kraft, die zum Kriege führte, Englands wachsende Sorge um das Fortbestehen seines Weltreiches in rein geschäftsmäßiger Auffassung. Fast in demselben Augenblick, in dem der Marineminister Balfour die Vormacht der englischen Kriegs- und Handelsflotte wie ein unumstößliches Naturgesetz pries, erklärte James Mill, der Präsident der englischen Marineingenieur-Schule, die Verluste der englischen Handelsflotte in den letzten zwei Jahren seien so ernst gewesen, und die Zahl der Neubauten so gering, daß es Jahre dauern würde, ehe England sich die Hoffnung machen könnte, dieselbe relative Stärke in bezug auf den Weltschiffraum zu erreichen, die es vor dem Kriege hatte. Diese knappen Worte bedeuten den Einsturz des Riesengebäudes der britischen Seeherrschaft. Die Geschäftsnachfolger stehen bereits vor der Tür, Amerika und Japan haben ihre Flotten mit fieber-

haftem Eifer ausgebaut. Die Herrschaft des Meeres ist schon erungen, England, verfallen als Staat, Nation und Gesellschaft, sinkt von seiner Weltmachtstellung zur Großmacht herab, und sechs, sieben andere sind ihm ebenbürtig. Die Führung des Welthandels ist England entrisen und würde selbst einem siegreichen England nach dem Kriege nicht wieder zufallen.

Die Vorbereitungen für die Reichsfleischkarte

Sind mit der soeben erfolgten Zustellung der ministeriellen Ausführungsanweisungen über die Neuordnung des Fleischverbrauchs zum Abschluß gelangt. Die britischen Behörden treffen auf Grund der sieben Folioseiten füllenden Ausführungsbestimmungen jetzt ihre Anordnungen. Nach der Neuordnung soll das Anmeldesystem mit Verweisung des einzelnen Verbrauchers an eine bestimmte Verkaufsstelle auch auf dem Lande eingeführt werden, falls ein übermäßiger Andrang vor den Verkaufsstellen zu befürchten ist. Als neu ist hervorzuheben: Nicht als Fleisch, oder Fleischwaren gelten, vom Fleisch losgelöste Knochen, Enten, Fische mit Ausnahme der Schweinepfoten, Felle, Lungen, Därme (Gekröse), Gehirn und Flozmaul, ferner Wildausbruch einschließlich Herz und Leber, sowie Wildköpfe. Zu den Hühnern gehören auch Kapaunen und Boularden, nicht aber Truthühner und Perlhühner. Die Verbrauchsregelung bezieht sich auch auf Fleischwaren ausländischer Herkunft.

Ueber das Pensionschwein heißt es in dem die Hauschlachtungen regelnden Abschnitt: Nach der Verordnung vom 21. August 1916 werden mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, ebenfalls als „Selbstversorger“ angesehen. Es kann ihnen also die Genehmigung zur Schlachtung für Selbstversorgungszwecke erteilt werden, wenn sie das Schwein 6 Wochen lang in einer ihrer Wirtschaften gehalten und gemeinsam gemästet haben, und auch sonst die Voraussetzungen für Erteilung der Genehmigung vorliegen. Als gemeinsam gemästet gilt das Schwein nur, wenn es aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten ernährt worden ist. Die bloße Zahlung eines Entgeltes für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln ist als gemeinschaftliche Mästung nicht anzusehen. Es ist streng darauf zu achten, daß für Schweine, die gegen Entgelt für einen Dritten gemästet werden, die Genehmigung nicht erteilt wird.

In den Mitteilungen des Kriegsernährungsamts hierüber hatte es geheißen. Eine finanzielle Betätigung der Mästung genügt nicht. Wer also ein Schwein in eine sogenannte „Biehpension“ gibt und dort mästen läßt, gilt nicht als Selbstversorger, selbst wenn er vielleicht die Abfälle des Haushalts dorthin abliefern. Er muß eben das Tier in unmittelbarem Gewahrsam haben, sonst hält er es nicht selbst. — Dazu bemerkt die „Voss. Ztg.“: Wie ist in den Aufforderungen zur gemeinsamen Beteiligung mehrerer Haushaltungen an der Mästung von Eigenschweinen die Rede davon gewesen, daß die beteiligten Eigentümer in demselben Hause wohnen oder Nachbarn sein müssen. Das ist eine nachträgliche und mißglückte Konstruktion. Noch in den letzten Tagen wird in Zeitungen der Provinz zur Beteiligung an der Schweinemästung mit dem Hinweis eingeladen, daß auch den Besitzern von Schweinen nur ein Teil des in der Hauschlachtung gewonnenen Fleisches auf die Fleischkarte angerechnet werden soll, die gegen „Pensionsgeld“ das Schwein bei Mästern einstellen. Die Verleugnung des Pensionschweins entspringt der Furcht, daß die Gesamtversorgung durch starke Beteiligung der Bevölkerung an Eigenschweinen beeinträchtigt werden könnte. Diesen Bedenken kann nicht Rechnung getragen werden. Vor allem kommt es darauf an, die Schweinehaltung auch durch Zulassung von Pensionschweinen zu fördern und durch das Verbot nicht beunruhigen zu lassen.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.
Die Blätter und markhaltigen Stengel der Topiamburpflanze sind beachtenswerte Grünfuttermittel, die namentlich von Schafen und Ziegen sehr gern genommen werden. Auch an Milchvieh und Schweine werden sie mit gutem Erfolg verfüttert. Pferde fressen das frische Kraut, wenn es nicht zu stark verholzt ist ebenfalls gern. Zu beachten ist, daß das Topiamburkraut, wenn es verfüttert werden soll, unter allen Umständen vor Eintritt des Frostes geschnitten werden muß, weil sonst die Blätter abfallen und dadurch erhebliche Nährstoffverluste entstehen.

W.W. Berlin, 14. Sept. (Nichtamtlich.) Sammeln von Bucheckern. Der Bundesrat beschloß in seiner heutigen Sitzung weiter eine Verordnung über Bucheckern, nach der alle gesammelten Bucheckern an den Kriegsausverkauf für pflanzliche und tierische Öle und Fette oder an die von ihnen bestimmten Stellen zu einem angemessenen Preis zu liefern sind. Um die Sammelthätigkeit in allen Kreisen der Bevölkerung anzuregen, sind nicht nur besondere Zuweisungen von Bucheckern zur Delgewinnung den einzelnen Sammlern zugesichert, sondern auch die Landeszentralbehörden haben Anspruch auf etwa ein Viertel des Oels, das aus den aus ihren Gebieten abgelieferten Bucheckern gewonnen wird. Das Verfütterungsverbot, das die Verordnung enthält, können die Landeszentralbehörden oder die von ihr zu bestimmenden Behörden in Ausnahmefällen aufheben. Soweit die Eigentümer von Forsten oder die sonstigen Forstverwaltungsberichtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die bei ihnen vorhandenen Bucheckern zu sammeln, kann die zuständige Behörde andere Personen gegen Vergütung hierzu ermächtigen.

Ausreichende Tabakbestände in Deutschland. In der letzten Zeit gingen durch die holländische Presse Meldungen, daß das deutsche Einfuhrverbot von Tabak aus Holland demnächst wieder aufgehoben werden sollte. Wie die Boff. Stg. hört, ist im Gegensatz zu diesen Gerüchten eine Aufhebung des Einfuhrverbotes nicht geplant. Die Bestandsaufnahme des in Deutschland vorhandenen Tabaks hat das Vorhandensein so reichlicher Bestände ergeben, daß kein Anlaß zur Aufhebung des Einfuhrverbotes gegeben ist. Demnächst soll in Mannheim eine Besprechung zwischen Vertretern aller Tabak-Interessenten und Regierungs-Vertretern stattfinden, die sich mit einer Regelung des Verkehrs mit inländischem Tabak beschäftigen wird. Es soll erstrebt werden, die Tabak-Fabrikanten und Händler vor einer Ausschaltung zu bewahren und gleichzeitig den Pflanzern angemessene Preise zu sichern, die etwas höher sein werden als in früheren Jahren, unter gleichzeitiger Ausschaltung unberechtigter Sondergewinne. Außerdem werden Maßnahmen für eine richtige Verteilung des Tabaks an die Händler und Fabrikanten erörtert werden.

Auf ein einfaches Mittel zur besseren Ausnutzung der Feuerung für Küchenherde wird in den „Kruppschen Mitteilungen“ hingewiesen. Bei Feuerung mit gewaschener Settnußkohle, auf die, da die Beschaffung der Hauskohle in den Wintermonaten voraussichtlich schwierig werden wird, bei eintretendem Mangel stärker zurückgegriffen werden dürfte, wird über die durch starkes Rußen eintretende Verschmutzung der Herde und der Küchengeräte geklagt. Doch läßt sich durch richtiges Heizen dieser Uebelstand vermeiden. Das Aufgeben von frischen Kohlen zu den glühenden muß nämlich in der Weise erfolgen, daß zuerst die Glut auf dem Roste nach hinten zusammengeschoben und die aufzugebenden Kohlen davor geschüttet werden. Es wird hierdurch eine bessere Ausnutzung des Brennstoffes in der Weise erreicht, daß die Kohlen zuerst vergasen, die Gase beim Hinaufstreichen über die Glut diese verstärkend verbrennen und infolgedessen nur wenig Ruß abgeben. Bleiben die glühenden Kohlen dagegen ausgebreitet auf dem Roste liegen und werden sie durch die frisch aufzugebenden von oben zugegeben, so kühlen Herdplatte

und Stockstöcke merklich ab, und der Rauchvorgang wird in ungewolltester Weise verlängert bezw. veräuert.

Sammelt Kastanien und Eichel.

Da Eichen ein nützliches Viehfutter sind und Kastanien neben den Futterwerten auch noch ein gutes Speisefleisch liefern, so wird dringend gebeten, zur Zeit der Reife eine allgemeine Sammelthätigkeit im ganzen Reiche zu entfalten und die Früchte den Sammelstellen zuzuführen, die demnächst öffentlich bekanntgegeben werden.

Kleine Chronik.

Durch Elektrischen Strom getötet. W.W. Bern, 13. September. „Corriere della Sera“ meldet aus Rom: Auf dem Monte Mario, dem Versuchsfelde für aeronaufische Übungen, ereignete sich ein schwerer Unglücksfall. Ein Luftballon, der von Soldaten gehalten wurde, stieß gegen eine Starkstromleitung. Ein Soldat und ein Sanitätsleutnant wurden getötet.

* Vom Kaiser telegraphisch beurlaubt wurde dieser Tage ein Landsturmmann aus Essen. Der Monarch erhielt von der Tochter des Soldaten ein Schreiben, in dem sie für den Vater um Urlaub bat, da die Mutter bei der Geburt des siebenden Kindes nervenkrank geworden sei und nun in der Nervenheilanstalt unangekehrt nach dem Vater rufe. Der Kaiser erteilte laut Leipz. N. N. sofort telegraphisch den Befehl, den Landsturmmann auf drei Wochen zu beurlauben, und außerdem ließ er der Familie ein Geldgeschenk von 100 Mark überreichen.

Kriegs-Chronik.

* Kriegs-Zoologie. Wieviel Prozent der im Felde Stehenden sind verlaunt? Diese interessante Frage hat ein englischer Militärarzt zum Gegenstand eingehender Untersuchungen gemacht. Nach seinen Mitteilungen sind 95 Prozent der Soldaten verlaunt. Das bezieht sich auf den Westen. Im Osten dürften es rund 100 Prozent sein, weshalb ja auch beim deutschen Heere jeder ohne Ausnahme sich der „Kur“ in der Entlausungsanstalt zu unterziehen hat.

* Die geistreichen Franzosen. Ein französischer Flieger hat wieder einmal eine „Feld-Zeitung“ über den deutschen Linien abgeworfen. Der Inhalt ist diesmal besonders geistreich, wie folgende Proben beweisen dürften: „Sammelt die ausgespuckten Traubenkerne!“ — „In Neudorf sind zwei Büchsen Hindenburg-Pferde angekommen. Infolgedessen Donnerstag vormittag großer Fischverkauf in Neudorf.“ — Aus dem Anzeigenteil: „Hungerkünstler, Inhaber der großherzoglich badischen Medaille für Kunst und Wissenschaft, übernimmt noch einige Privatschüler.“ — „Ohne Kleiderarten abzugeben: ein großer Posten kaum abgenagter Hungertücher.“ — „Stinkol ist der beste Ersatz für Butter, Schmiercreme, Salatöl, Seife, Schmalz und Wagenschmiere. Als Brotaufstrich schmeckt Stinkol wie Gänsefett, gebacken und gebraten wie ff. Tafelbutter, als Schmiermittel ist es von Wagenschmiere nicht zu unterscheiden.“

Vom Büchertisch.

(1) Die altbekannte „Deutsche Moden-Zeitung“, Verlag Otto Beyer, Leipzig hat mit ihrem sechsten Hefte 24 den 25. Jahrgang beendet. Jeder der 24 Hefte ihres Jahrganges zeichnet sich durch große Reichhaltigkeit aus und jeder trägt dem Haupterfordernis der jetzigen Zeit, der Sparbarkeit, Rechnung. Um der Hausfrau in der herrschenden schwierigen Zeit beizustehen bringt der hauswirtschaftliche Teil eine Fülle guter Ratsschlüsse für parfümes und praktisches Wirtschaften. Man bezieht sie zum Preise von 1,50 Mk. vierteljährlich durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Probehefte erhält man umsonst durch alle Buchhandlungen oder vom Verlag Otto Beyer, Leipzig.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Commer, Bad Gms